

Dezernat II
1372/VIII

Gremium: Ausschuss soziale Stadt
Sitzung am: 18.05.2022

öffentlich

Geflüchtete in Siegburg - Sachstand

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat zugesagt, in den Sitzungen des Ausschusses Soziale Stadt jeweils über die aktuelle Flüchtlingssituation zu berichten.

Seit dem Ausbruch des Krieges in der Ukraine steigt die Zahl der Geflüchteten kontinuierlich an. Aktuell (Stand: 29.4.2022) sind 361 Geflüchtete aus der Ukraine in Siegburg melderechtlich und auch gegenüber der für die Verteilung zuständigen Bezirksregierung Arnsberg gemeldet.

Neben der melderechtlichen Anmeldung sind die Erfassung im Ausländerzentralregister, die biometrische Erfassung verbunden mit der Ausstellung der sogenannten Fiktionsbescheinigung sowie die erkennungsdienstliche Registrierung Voraussetzung für die weiteren Verfahrensschritte. Hinsichtlich der Registrierung erfolgt derzeit durch das Ausländeramt des Rhein-Sieg-Kreis eine Sonderaktion, die bis zum 15.5.22 läuft. Ziel ist es, zumindest den überwiegenden Teil der Geflüchteten in diesem Zeitraum zu registrieren.

Von den 361 Ukrainern sind 107 seitens der Stadt mit Wohnraum versorgt, die restlichen 254 sind derzeit privat untergebracht. Da in einigen Fällen die private Unterbringung nur befristet möglich ist, werden einige Familien in absehbarer Zeit in städtische Unterkünfte übernommen.

Die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen sind alle von den Schulen in Siegburg aufgenommen worden, 28 Kinder auf den Grundschulen, 51 auf den weiterführenden Schulen sowie 11 Jugendliche auf dem Berufskolleg. Außerdem haben die Freien Christlichen Schulen insgesamt 19 Schüler*innen in allen Altersklassen aufgenommen.

Für den Elementarbereich sind aktuell 45 Kinder aus der Ukraine erfasst. Jahrgangsbezogen verteilen sich die Kinder wie folgt: Beginn Schulpflicht 22/23 (10), 23/24 (6), 24/25 (6), 25/26 (4), 26/27 (9), 27/28 (6), 28/29 (4). Aus fachlichen Gründen werden die Kinder, die zum 1.8.2022 schulpflichtig werden, nicht mehr in die Betreuung vermittelt. Diese Kinder sind bereits an den Grundschulen angemeldet. Fünf Kinder, die nächstes Jahr in die Vorschule kommen, wurden bereits in Mehrbelegung in zwei Kitas untergebracht. Für diese Kinder gab es eine direkte Nachfrage.

Alle Eltern wurden angeschrieben und um eine Bedarfsanzeige gebeten. Im Gegensatz zum Thema Schule ist die Nachfrage zur Kinderbetreuung im Elementarbereich gering. In der Tagespflege gibt es keine einzige Nachfrage.

Die aktuelle Situation in den städtischen Unterkünften stellt sich wie folgt dar:

Aktuell leben 399 Geflüchtete in neun städtischen Unterkünften, hier erfolgt eine regelmäßige Betreuung durch das Amt für Asylangelegenheiten sowie vereinzelt durch Ehrenamtler. Weiterhin leben 117 (davon 36 Ukrainer) Personen in Wohnungen, die seitens der Verwaltung angemietet worden sind und weiterhin betreut werden. Diese Wohnungen sind an Flüchtlinge mit einem entsprechenden Status (Anerkennung oder Flüchtlingseigenschaft) weitergegeben worden, die Mietkosten werden durch das Jobcenter (bei den Ukrainern ab dem Rechtskreiswechsel) oder bei

Erwerbstätigkeit durch Eigenzahlung erstattet. Bei den 399 Flüchtlingen in den städtischen Unterkünften handelt es sich um:

- 188 anerkannte oder mit subsidiärem Abschiebeschutz (etwa Syrer, Afghanen) versehene Flüchtlinge. Diese Personen unterliegen den Regelsystemen und werden vom Jobcenter oder ggfls. SGB XII-Träger betreut oder sind bereits in Arbeit, hier besteht seitens der Verwaltung keine Unterbringungsverpflichtung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz. Zur Vermeidung einer Obdachlosigkeit, insbesondere der Selbstverpflichtung der Stadt Siegburg kein Kind ins Obdach zuzuweisen, verbleiben diese Familien bis zum Bezug der ersten eigenen Wohnung in den städtischen Unterkünften (teilweise seit mehreren Jahren!) und werden soweit noch notwendig von den Mitarbeitern des Amtes für Asylangelegenheiten betreut. Dabei handelt es sich überwiegend um eine wohnungsähnliche Unterbringung.
- 50 geduldete Flüchtlinge >> Verweigerer Identitätsfeststellung, Straftäter etc.
- 90 im Anerkennungs- bzw. Klageverfahren befindliche Flüchtlinge
- 71 Ukrainer

Der Stadt können über zwei Verfahrensarten mit unterschiedlichen Quotenberechnungen Flüchtlinge zugewiesen werden:

Zuweisungen im Asylverfahren nach Königsteiner Schlüssel / Landesverteilschlüssel

Hier handelt es sich gemäß § 2 ff Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) um ausländische Personen, die

- um Asyl nachgesucht oder einen Asylantrag gestellt haben und
- nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, ferner
- ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder sowie
- ausländische Personen, die einen Folgeantrag nach § 71 Asylgesetz oder einen Zweitantrag nach § 71a Asylgesetz gestellt haben
- Ukrainische Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

Die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, im Allgemeinen nach einem bis zu vierundzwanzigmonatigem Verbleib. Hierdurch kommt es zwangsläufig auch zu Zuweisungen von bereits abgelehnten Flüchtlingen, die nicht aus der Aufnahmeeinrichtung abgeschoben oder zurückgeführt werden können (sog. Duldungsflüchtlinge).

Die aktuelle Aufnahmequote für Siegburg bezüglich des oben beschriebenen Personenkreises liegt derzeit bei 105,23 % (Stand 29.4.22, letzte Mitteilung Bezirksregierung Arnsberg). Damit liegt die Stadt derzeit 23 Personen über dem Soll, somit ist derzeit keine Zuweisung zu erwarten.

Insgesamt sind in diesem Jahr bisher 18 Flüchtlinge zugewiesen worden. Weiterhin sind 361 ukrainische Flüchtlinge in der Quote angerechnet worden (kein Zuweisungsverfahren / Freizügigkeit).

Die absolute Zahl der Aufnahmeverpflichtung (Quote jeweils 100 %) hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

- 29.4.22 415 Personen
- 24.1.22 99 Personen
- 24.1.21 109 Personen
- 26.1.20 144 Personen
- 20.1.19 178 Personen
- 20.1.18 199 Personen
-

In den Jahren 2015-2017 lagen die Zahlen bei über 450 Personen (ohne Notunterkunft), insofern nähern sich die Aufnahmeverpflichtungen der damaligen Flüchtlingsschwelle an.

Kapazitäten zur Aufnahme von Flüchtlingen sind derzeit noch ausreichend vorhanden, ebenso sind entsprechende Vorkehrungen getroffen worden, die eine Aufnahme selbst größerer Anzahlen von

Flüchtlingen möglich machen (ausreichende Anzahl Erstausstattungsapakete / Betten etc.).

Zuweisungen nach Wohnsitzauflage gemäß § 12a AufenthG

Hier handelt es sich um Flüchtlinge deren Asylverfahren abschließend positiv (Anerkennung, Flüchtlingsstatus etc.) entschieden worden ist. Sie werden in der Regel der Kommune des bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltes für drei Jahre zugewiesen. Somit soll eine bessere Integration erreicht werden (Beibehaltung des sozialen Umfeldes, Vermeidung des Wechsels von Kindergarten bzw. Schule etc.). Die aktuelle Quote „Wohnsitzauflage nach § 12 a AufenthG“ liegt in Siegburg mit 703 Personen bei 128,58 %. Das bedeutet, dass die Stadt diese Quote übererfüllt hat. Aktuell sind 123 anerkannte oder mit Abschiebeschutz etc. ausgestattete Personen „über dem Soll“ in Siegburg gemeldet.

Kosten

Das Land erstattet den Kommunen gemäß dem FlüAG eine monatliche Pauschale von 870€ je Geflüchteten sowie einen Einmalbetrag, der noch nicht abschließend mitgeteilt wurde. Insofern ist zumindest derzeit davon auszugehen, dass die hohe Zahl der ukrainischen Geflüchteten keine negativen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt hat.

Ab dem 1.6.22 sollen dann die ukrainischen Geflüchteten in das Leistungssystem des SGBII („Jobcenter“) bzw. in Einzelfällen des SGBXII (Sozialamt) wechseln.

Zur Sitzung des Ausschusses soziale Stadt am 18.5.2022

Siegburg, 4.5.2022